



**BMVIT - II/ST4 (Rechtsbereich Kraftfahrwesen und Fahrzeugtechnik)**

Postanschrift: Postfach 202, 1000 Wien  
Büroanschrift: Stubenring 1, 1011 Wien  
DVR 0000175  
email: st4@bmvit.gv.at



Bundesministerium  
für Verkehr,  
Innovation und Technologie

*Straße und Luft*

GZ. BMVIT-179.702/0005-II/ST4/2007

Bitte Antwortschreiben unter Anführung der Geschäftszahl  
(wenn möglich) an die oben angeführte e-mail-Adresse richten.

An alle  
Landeshauptmänner

Wien, am 20.12.2007

**Betreff: Erlass Winterreifenpflicht; 29. KFG-Novelle**

Mit der 29. KFG-Novelle, BGBl. I Nr. 6/2008, wird

- für Schwerfahrzeuge (Lkw und Busse) der Zeitraum für die Winterreifenpflicht und die Pflicht, Schneeketten mitzuführen, im unterschiedlichen Ausmaß ausgedehnt, und
- eine Winterreifenpflicht auch für Fahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3.500 kg eingeführt.

Diese Änderungen treten gemäß § 135 Abs. 19 Z 1 KFG mit 1. Jänner 2008 in Kraft.

**1. Gesetzestext:**

Auszug aus der 29. KFG-Novelle:

*13. § 102 Abs. 8a und Abs. 9 lauten:*

„(8a) Der Lenker darf ein Kraftfahrzeug der Klassen

1. N2 und N3 sowie ein von solchen Fahrzeugen abgeleitetes Kraftfahrzeug während des Zeitraumes von jeweils 1. November bis 15. April oder
2. M2 und M3 sowie ein von solchen Fahrzeugen abgeleitetes Kraftfahrzeug von jeweils 1. November bis 15. März

nur verwenden, wenn zumindest an den Rädern einer Antriebsachse Winterreifen (für die Verwendung als Schnee- und Matschreifen bestimmte Reifen mit entsprechender Profiltiefe) angebracht sind. Dies gilt nicht für Fahrzeuge, bei denen bauartbedingt oder aufgrund ihres Verwendungszwecks Reifen mit der Verwendungsbestimmung „spezial“ angebracht sind. Fahrzeuge des öffentlichen Sicherheitsdienstes, Heeresfahrzeuge und Feuerwehrrfahrzeuge, bei denen bauartbedingt oder wegen ihres überwiegenden Verwendungszwecks die Anbringung von Winterreifen nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist und Fahrzeuge, mit denen Probe- oder Überstellungsfahrten durchgeführt werden, sind von dieser Verpflichtung ausgenommen. Weiters darf der Lenker eines Kraftfahrzeuges der Klasse M1 oder N1 während des in Z 1 genannten Zeitraumes bei winterlichen Fahrbahnverhältnissen wie insbesondere Schneefahrbahn, Schneematsch oder Eis, dieses Fahrzeug nur in Betrieb nehmen, wenn an allen Rädern Winterreifen (für die Verwendung als Schnee- und Matschreifen oder als Schnee-, Matsch- und Eisreifen bestimmte Reifen mit entsprechender Profiltiefe) oder, wenn die Fahrbahn mit einer zusammenhängenden oder nicht nennenswert

[info@bmvit.gv.at](mailto:info@bmvit.gv.at)

[www.bmvit.gv.at](http://www.bmvit.gv.at)

Dynamik mit Verantwortung

unterbrochenen Schnee- oder Eisschicht bedeckt ist, Schneeketten auf mindestens zwei Antriebsrädern angebracht sind.“

(9) Der Lenker darf Schneeketten und dergleichen (§ 7 Abs. 2) nur dann verwenden, wenn dies erforderlich ist, und nur, wenn sie so befestigt sind, dass sie die Oberfläche der Fahrbahn nicht beschädigen können. Der Lenker eines Kraftfahrzeuges der Klassen M2, M3, N2 und N3 sowie eines von solchen Fahrzeugen abgeleiteten Kraftfahrzeuges hat während des Zeitraumes von jeweils 1. November bis 15. April geeignete Schneeketten für mindestens zwei Antriebsräder mitzuführen. Dies gilt nicht für Fahrzeuge,

1. bei denen bauartbedingt eine Montage von Schneeketten nicht möglich ist,
2. die aufgrund ihrer Bauweise bestimmungsgemäß nur auf schneefreien Straßen eingesetzt werden,
3. der Klassen M2 und M3, die im Kraftfahrlinienverkehr eingesetzt werden.“

„14a. § 103 Abs. 1 Z 2 lit. e lautet:

- e) bei den von der Verpflichtung des § 102 Abs. 8a erster Satz und § 102 Abs. 9 erfassten Fahrzeugen während des Zeitraumes von jeweils 1. November bis 15. April die erforderlichen Winterreifen und Schneeketten.“

## **2. Aus den Erläuterungen ergibt sich dazu Folgendes:**

### **Zu § 102 Abs. 8a und Abs. 9:**

Der Zeitraum für die gesetzliche Winterreifenpflicht für Schwerfahrzeuge wird ausgedehnt auf jeweils 1. November bis 15. April für Fahrzeuge der Klassen N2 und N3 sowie davon abgeleitete Fahrzeuge und auf jeweils 1. November bis 15. März für Fahrzeuge der Klassen M2 und M3 sowie davon abgeleitete Fahrzeuge.

Der kürzere Zeitraum für Omnibusse wird wie folgt begründet:

Die Bussaison beginnt bereits ab 15. März des Jahres. Viele Reisen führen in den Süden Europas. Die Verwendung von Winterreifen führt unter derartigen klimatischen Verhältnissen (bzw. Straßentemperaturen) zu einer nachweisbaren Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit. Die Verwendungsverpflichtung von Winterreifen kann in einem solchen Fall einen unfallauslösenden Faktor darstellen. Daher wird die Verpflichtung zur Verwendung von Winterreifen für Busse für den Zeitraum jeweils 1. November bis 15. März festgelegt; die Mitnahmeverpflichtung von Schneeketten bleibt aber in jedem Fall für den Zeitraum von 1. November bis 15. April aufrecht.

Weiters soll die verpflichtende Ausrüstung von Kraftfahrzeugen der Klasse M1 (Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen) und N1 (LKW mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3.500 kg) mit Winterreifen vorgeschrieben werden, sofern diese Fahrzeuge bei winterlichen Fahrbahnverhältnissen wie insbesondere Schneefahrbahn, Schneematsch oder Eis verwendet werden. Durch diese Regelung soll die Verkehrssicherheit bei winterlichen Fahrbahnverhältnissen verbessert werden. Liegendebliebene oder hängengebliebene Kraftfahrzeuge stellen unfallauslösende Faktoren dar bzw. führen zu unpassierbaren Straßen und zu Staus. Die Winterreifenpflicht wird an die tatsächlichen Fahrbahnverhältnisse geknüpft, wobei winterliche Fahrbahnverhältnisse nicht nur dann vorliegen werden, wenn die Fahrbahn eine durchgehende Schneelage aufweist (siehe dazu etwa VwGH 21.9.1983, 83/03(0008)). Darüber hinaus schreibt das Gesetz nicht eine entsprechend durchgehende Schneelage vor. Wenngleich es von den konkreten Umständen des Einzelfalles abhängen wird, ob winterliche Fahrbahnverhältnisse vorliegen, darf im Hinblick auf die allgemeine Lebenserfahrung erwartet werden, dass ein Lenker in der Lage ist, einzuschätzen, ob bzw. wann winterliche Fahrbahnverhältnisse, die eine entsprechende Ausstattungsverpflichtung mit Winterreifen bedingen, vorliegen. Weist die Fahrbahn etwa aufgrund der Niederschläge lediglich Nässe auf, ohne dass das zur Bildung einer Schneelage, Schneematsch oder Eis führt, besteht die Winterreifenpflicht nicht.

Lediglich in den Fällen, wo die Fahrbahn mit einer zusammenhängenden oder nicht nennenswert unterbrochenen Schnee- oder Eisschicht bedeckt ist, sollen Schneeketten auf mindestens zwei Antriebsrädern als Alternative zulässig sein.

Im **Abs. 9** erfolgt die redaktionelle Anpassung an die Ausdehnung des Zeitraumes für die gesetzliche Winterreifenpflicht für Schwerfahrzeuge hinsichtlich der Mitführverpflichtung von Schneeketten.

### **Zu § 103 Abs. 1 Z 2 lit. e:**

Redaktionelle Anpassung aufgrund der Ausdehnung des Zeitraumes für die gesetzliche Winterreifenpflicht für Schwerfahrzeuge hinsichtlich der Bereitstellungsverpflichtung des Zulassungsbesitzers. Diese Pflicht für den Zulassungsbesitzer soll aber nur für den Bereich der Fahrzeuge über 3,5t gelten.

### 3. Geltungsbereich:

#### 3.1. für Schwerfahrzeuge:

Für Fahrzeuge der Klassen M2, M3, N2, N3 und von solchen Fahrzeugen abgeleitete Kraftfahrzeuge hat sich inhaltlich nichts geändert, es wurde lediglich der Zeitraum verlängert.

##### 3.1.1. Die Verpflichtung gilt nunmehr für Fahrzeuge der Klassen

- N2 und N3 sowie von solchen Fahrzeugen abgeleitete Kraftfahrzeuge während des Zeitraumes von jeweils 1. November bis 15. April und
- M2 und M3 sowie von solchen Fahrzeugen abgeleitete Kraftfahrzeuge von jeweils 1. November bis 15. März.

**3.1.2.** Während dieses Zeitraumes müssen Winterreifen zumindest an den Rädern einer Antriebsachse angebracht sein.

Als **Winterreifen** können nur solche Reifen anerkannt werden, die der ECE-Regelung Nr. 54 entsprechen und zur Verwendung als Schnee- und Matschreifen bestimmt sind. Diese Reifen müssen gem. Punkt 3.1.5 der ECE-Regelung Nr. 54 die Aufschrift „M + S“ oder „M.S.“ oder „M & S“ aufweisen.

Sog. „Ganzjahresreifen“ kommen als Winterreifen in Betracht, sofern sie diese „M und S“ Kennzeichnung aufweisen.

Nach der ECE-Regelung Nr. 54 werden auch Reifen mit Verwendungszweck „spezial“ genehmigt. Das sind Reifen, die für wechselnden Einsatz sowohl auf der Straße als auch im Gelände oder für besondere Zwecke vorgesehen sind. Auch solche Reifen sind gemäß § 102 Abs. 8a KFG 1967 zulässig und es ist kein Wechsel auf M+S-Reifen erforderlich. Diese Reifen müssen gemäß Punkt 3.1.12 der ECE-Regelung Nr. 54 die Angabe „ET“, „ML“ oder „MPT“ aufweisen.

**3.1.3.** Weiters wird gem. § 102 Abs. 8a KFG auch eine bestimmte **Profiltiefe** gefordert. In der KDV wurde durch die 52. KDV-Novelle, BGBl. II Nr. 334/2006 in § 4 Abs. 4 Z 5 für Fahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3.500 kg für die Winterreifen, die gem. § 102 Abs. 8a KFG verwendet werden, eine **Mindestprofiltiefe** von 6 mm bei Reifen in Diagonalbauart oder 5 mm bei Reifen in Radialbauart festgelegt.

#### 3.2. für PKW, KKW und LKW mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3.500 kg:

Neu ist die Winterreifenpflicht für Fahrzeuge der Klassen M1 und N1.

**3.2.1.** Anders als bei Schwerfahrzeugen gilt die Winterreifenpflicht bei diesen Fahrzeugen aber nur dann, wenn sie **bei winterlichen Fahrbahnverhältnissen** während des Zeitraumes von jeweils 1. November bis 15. April in Betrieb genommen werden.

Für abgestellte Fahrzeuge der Klasse M1 und N1 gilt diese Regelung somit nicht. Als winterliche Fahrbahnverhältnisse sind im Gesetz insbesondere Schneefahrbahn, Schneematsch oder Eis beispielhaft angeführt.

Weist die Fahrbahn etwa aufgrund der Niederschläge lediglich Nässe auf, ohne dass das zur Bildung einer Schneelage, Schneematsch oder Eis führt, besteht die Winterreifenpflicht somit nicht.

Als Alternative zu den Winterreifen sind Schneeketten auf mindestens zwei Antriebsrädern nur zulässig, wenn die Fahrbahn mit einer zusammenhängenden oder nicht nennenswert unterbrochenen Schnee- oder Eisschicht bedeckt ist.

Eine Ausnahme für allradgetriebene Fahrzeuge ist nicht vorgesehen, da die bessere Traktion des Allradantriebs sich nur im Vortrieb aber nicht beim Bremsen auswirkt.

**3.2.2.** Liegen winterliche Fahrbahnverhältnisse vor, so müssen Winterreifen an allen Rädern angebracht sein.

Als **Winterreifen** können nur solche Reifen anerkannt werden, die zur Verwendung als Schnee- und Matschreifen oder als Schnee-, Matsch und Eisreifen bestimmt sind. Diese Reifen müssen die Aufschrift „M + S“ oder „M.S.“ oder „M & S“ aufweisen. Auch Spikesreifen fallen darunter.

Sog. „Ganzjahresreifen“ oder „Allwetterreifen“ kommen als Winterreifen in Betracht, sofern sie diese „M und S“ Kennzeichnung aufweisen.

**3.2.3.** Weiters wird gem. § 102 Abs. 8a KFG auch eine bestimmte **Profiltiefe** gefordert. In der KDV ist die Profiltiefe von 4 bzw. 5 mm für Winterreifen derzeit aber noch daran geknüpft, dass sie aufgrund einer straßenpolizeilichen Anordnung verwendet werden. Eine entsprechende Ergänzung der KDV, dass das auch bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 102 Abs. 8a KFG zu gelten hat (wie seinerzeit auch hinsichtlich der Winterreifen für Schwerfahrzeuge) ist derzeit in Begutachtung.

#### **4. Vorgangsweise bei Verstößen:**

Ein Verstoß gegen die Winterreifenpflicht (§ 102 Abs. 8a KFG) bzw. gegen die Pflicht, bei bestimmten Schwerfahrzeugen Schneeketten mitzuführen (§ 102 Abs. 9 KFG), ist gem. § 134 Abs. 1 KFG mit einer Geldstrafe bis 5.000 Euro bedroht.

Im Hinblick auf das in der 29. KFG-Novelle vorgesehene Inkrafttreten mit 1. Jänner 2008 und die erst mit 4. Jänner 2008 erfolgte Kundmachung darf darauf hingewiesen werden, dass rückwirkende Strafbestimmungen durch Art 7 Absatz 1 MRK ausgeschlossen sind und somit Strafbarkeit erst mit Ablauf des Tages der Kundmachung, also mit 5. Jänner 2008, gegeben ist.

**4.1.** In der Regel wird ein solches Delikt bei der Behörde anzuzeigen sein und die Behörde hat im Strafbescheid den konkreten Strafbetrag unter Anwendung der Bestimmungen des VStG festzusetzen.

Dabei ist insbesondere auch das Gefährdungspotential im Hinblick auf Witterungs- und Straßenverhältnisse, Fahrtroute und Verkehrsaufkommen zu berücksichtigen.

#### **4.2. Organstrafverfügung:**

Lediglich in relativ harmlosen und ungefährlichen Fällen kann auch mit Organstrafverfügung bis zu 35 Euro vorgegangen werden, wenn das angesichts der konkret gegebenen Situation und Verhältnisse gerechtfertigt werden kann, wie zB bei milden Temperaturen und trockener Fahrbahn im Bereich der Fahrzeuge über 3.500 kg, oder bei winterlichen Fahrbahnverhältnissen im Bereich der Fahrzeuge unter 3.500 kg, wenn zB nur eine ganz kurze Strecke bis zum Fahrziel winterliche Fahrbahnverhältnisse aufweist.

Grundsätzlich wird in jenen Fällen, wo die Übertretung mittels Organstrafverfügung geahndet wird, von der Setzung von Zwangsmaßnahmen Abstand zu nehmen sein.

#### **4.3. Zwangsmaßnahmen:**

Gemäß § 102 Abs. 12 lit. f KFG ist die Setzung von Zwangsmaßnahmen zulässig, wenn gegen die Winterreifenpflicht oder Schneekettenmitnahmepflicht (Schwerfahrzeuge) verstoßen wird, wenn bei Nichtverwendung von Winterreifen oder Schneeketten aufgrund der Fahrbahnverhältnisse oder der beabsichtigten Fahrtstrecke eine Gefährdung der Verkehrssicherheit zu erwarten ist.

Diese bereits mit der 27. KFG-Novelle geschaffene Bestimmung gilt automatisch auch für Lenker von Fahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 3.500 kg.

Die Setzung von Zwangsmaßnahmen ist gem. § 102 Abs. 12 lit. f Kraftfahrzeuggesetz (KFG) nur zulässig, wenn bei Nichtverwendung von Winterreifen oder Schneeketten aufgrund der Fahrbahnverhältnisse oder der beabsichtigten Fahrtstrecke eine Gefährdung der Verkehrssicherheit zu erwarten ist.

Die Setzung von Zwangsmaßnahmen ist im Lichte des Regelungszweckes zu sehen, wonach im Winter liegen gebliebene oder hängen gebliebene Fahrzeuge häufig unfallauslösende Faktoren sind bzw. zu unpassierbaren Straßen und zu Staus führen. Während die Nichtverwendung von Winterreifen oder Schneeketten in der Regel leicht festgestellt werden kann, sind die weiteren Voraussetzungen nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalles in einer Prognoseentscheidung (Fahrbahnverhältnisse, beabsichtigte Fahrtstrecke, Gefährdung der Verkehrssicherheit) zu prüfen. Sofern alle Voraussetzungen vorliegen, können Zwangsmaßnahmen unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit gesetzt werden.

Dabei sollte aber insbesondere auch die Fahrtroute und die Entfernung zu einem Fahrziel, auf der bzw. an dem eventuell winterliche Verhältnisse herrschen, berücksichtigt werden. Liegen am Ort der Kontrolle solche Verhältnisse nicht vor, sondern weit davon entfernt auf der Fahrtroute oder am Zielort, so dürfte eine Zwangsmaßnahme nur schwer zu rechtfertigen sein, sofern der Lenker noch genügend Möglichkeiten hat, entsprechend zu disponieren (zB an geeigneter Stelle zu warten bis sich die Verhältnisse dort bessern, eine andere Route wählen, Fahrt beenden oder unterwegs Ketten besorgen, ...).

Eine Fahrbahn, die am Kontrollort oder in der Nähe davon eine ununterbrochene oder doch zumindest nicht nennenswert unterbrochene Schnee- oder Eisschicht aufweist, wird in der Regel die Annahme rechtfertigen, dass bei diesen Verhältnissen ohne Winterreifen bzw. Schneeketten eine Gefährdung der Verkehrssicherheit zu erwarten ist.

#### **4.4. Ersatzrad:**

In den gesetzlichen Bestimmungen über die Winterreifenpflicht ist die Verwendung eines Ersatzrades nicht ausdrücklich geregelt. Nach Ansicht des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation oder Technologie ist dieser Umstand bei Kontrollen aber sehr wohl zu berücksichtigen.

In diesen Fällen ist gestützt auf die Bestimmung des § 4 Abs. 5b KDV von Beanstandungen Abstand zu nehmen.

Gemäß § 4 Abs. 5b 2. Satz KDV gelten u.a. die Bestimmungen über die Mindestprofiltiefe für Winterreifen und über das Verbot der Mischbereifung nicht für ein Ersatzrad, wenn dieses nur für kurze Strecken, wie insbesondere für den Weg bis zur nächsten in Betracht kommenden Reparaturwerkstätte, verwendet wird. Durch die Neufassung des § 4 Abs. 4 KDV in der Fassung der 52. KDV-Novelle, BGBl. II Nr. 334/2006, geht der Verweis in § 4 Abs. 5b KDV auf § 4 Abs. 4 2. Satz derzeit zwar ins Leere, jedoch wird mit der nächsten KDV-Novelle die entsprechende redaktionelle Klarstellung erfolgen.

**Für den Bundesminister:**

Dr. Wilhelm Kast

**Ihr(e) Sachbearbeiter/in:**

Dr. Wilhelm Kast

Tel.: +43 (1) 71162 65 5317

Fax: +43 (1) 71162 65 5073

e-mail: wilhelm.kast@bmvit.gv.at

elektronisch gefertigt